



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. September 2022  
(OR. en)

11862/22

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2022/0243 (NLE)

---

**POLCOM 97**  
**AGRI 376**  
**COASI 127**  
**PI 102**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertretenden Standpunkts

---

**BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen  
zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China  
über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben  
und deren Schutz eingesetzten Gemischten Ausschuss  
in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses  
zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2020/1832 des Rates<sup>2</sup> geschlossen und ist am 1. März 2021 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 10 des Abkommens legt der Gemischte Ausschuss seine Geschäftsordnung fest.
- (3) Da die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses für die Union bindend sein wird, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss diesbezüglich zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (4) Zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung des Abkommens sollte die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses angenommen werden.
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 408I vom 4.12.2020, S. 3.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2020/1832 des Rates vom 23. November 2020 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz (ABl. L 408I vom 4.12.2020, S. 1).

## *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---